

Schriften zum Strafrecht

---

Band 453

# Die Sachbeschädigung

Kriminalisierte Bagatelle oder unterschätztes Unrecht  
mit Reformbedarf?

Von

Annalena Gras



Duncker & Humblot · Berlin

ANNALENA GRAS

Die Sachbeschädigung

Schriften zum Strafrecht

Band 453

# Die Sachbeschädigung

Kriminalisierte Bagatelle oder unterschätztes Unrecht  
mit Reformbedarf?

Von

Annalena Gras



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat diese Arbeit  
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnetet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D29

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpar

Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-19484-1 (Print)

ISBN 978-3-428-59484-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich von ganzem Herzen bei allen bedanken, die mich auf meinem bisherigen akademischen Weg begleitet und unterstützt haben.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Hans Kudlich, für die hervorragende Betreuung dieser Arbeit, die ausgezeichnete Zusammenarbeit an seinem Lehrstuhl und das so wertschätzende Verhältnis auf menschlicher Ebene. Genauso herzlich danke ich Prof. Dr. Christian Jäger für die Anfertigung des Zweitgutachtens und Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub, die neben den beiden Vorgenannten die Rolle der Drittprüferin in der äußerst angenehmen und inspirierenden Disputation eingenommen hat.

Darüber hinaus möchte ich mich bei PD Dr. Martin Zwickel, Maître en droit bedanken, für und mit dem ich bereits vor und auch während meiner Promotion jederzeit gerne als Wissenschaftliche Mitarbeiterin gearbeitet habe. Genauso danke ich Prof. Dr. Alexander Brigola, der mir seit der Betreuung meiner Masterarbeit ein wichtiger Mentor ist und immer großes Vertrauen in meine Fähigkeiten setzt.

Auch meinen Vorgesetzten bei PUMA, ganz besonders Markus Berner für seine stetige Unterstützung, sowie all meinen lieben Kollegen bei PUMA und an der FAU gilt mein herzlichster Dank für die Begleitung auf meinen beruflichen Wegen und die vielen schönen gemeinsamen Momente.

Ganz besonders möchte ich mich natürlich bei meinen Eltern bedanken für die Flügel, die sie mir an die Hand gegeben haben, mit denen ich meinen ganz eigenen Weg einschlagen konnte, und die Wurzeln, durch die ich immer mit meinem Zuhause verbunden bin. Nicht weniger dankbar bin ich für meinen Bruder, der nicht nur während der Promotion immer für mich da war und mit seinem Humor jede Lebenslage erhellen kann.

Zuletzt gilt mein Dank meinen großartigen Freunden, insbesondere Christiane, Sarah, Tim und Heiko, im Allgemeinen dafür, dass sie immer für mich da sind, und im Besonderen für ihre persönliche und fachliche Unterstützung der Promotion.

Herzogenaurach, im Januar 2025

*Annalena Gras*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung: Die Sache mit der Sachbeschädigung</b> .....	15
---	----

## *1. Teil*

<b>Hintergründe der Sachbeschädigungsstrafbarkeit</b>	18
<b>A. Historische Entwicklung der Sachbeschädigung</b> .....	18
I. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern .....	19
II. Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten .....	21
III. Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund bis heute .....	24
IV. Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik .....	29
<b>B. Überblick über die Sachbeschädigung</b> .....	32
I. Sachbeschädigung, § 303 StGB .....	32
1. Schutzgut der Sachbeschädigung .....	32
a) Frühere Diskussionen .....	33
b) Schutzgut aus heutiger Sicht .....	35
2. Tatobjekt .....	37
a) Eigentum im Strafrecht .....	37
b) Sachen im Strafrecht .....	39
3. Tathandlungen des § 303 I StGB .....	41
a) Beschädigen, § 303 I Var. 1 StGB .....	41
b) Zerstören, § 303 I Var. 2 StGB .....	44
4. Verändern des Erscheinungsbilds, § 303 II StGB .....	44
5. Strafandrohung .....	47
II. Gemeinschädliche Sachbeschädigung, § 304 StGB .....	47
1. Schutzgut und Tatobjekt .....	48
2. Tathandlungen des § 304 StGB .....	49
3. Strafandrohung .....	50
III. Zerstörung von Bauwerken, § 305 StGB .....	51
1. Schutzgut und Tatobjekt .....	51
2. Tathandlungen des § 305 StGB .....	52
3. Strafandrohung .....	52
IV. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, § 305a StGB .....	53
1. Schutzgut und Tatobjekt .....	53

2. Tathandlungen des § 305a StGB .....	54
3. Strafandrohung .....	54
V. Brandstiftung, § 306 StGB .....	54
1. Schutzgut und Tatobjekt .....	55
2. Tathandlungen des § 306 StGB .....	57
3. Strafandrohung .....	58
VI. „Sachbeschädigungen sui generis“ .....	59
1. Schutzgüter und Tatobjekte .....	60
a) Eigentum .....	60
b) Staatliche Rechtsgüter, Rechte und Aufgaben .....	60
c) Schutz der Allgemeinheit .....	61
d) Versorgung der Allgemeinheit .....	62
e) Wichtige Lebensgrundlagen .....	64
f) Dispositionsbefugnis .....	64
g) Unklare Schutzrichtung .....	65
2. Tathandlungen .....	65
a) Beschädigen und Zerstören .....	65
b) Unbrauchbarmachen .....	66
c) Verunstalten .....	67
d) Verändern .....	67
e) Beseitigen, Entfernen oder Ablösen .....	68
f) Entziehen oder Unterdrücken .....	69
g) Verüben beschimpfenden Unfugs .....	69
h) Unkenntlichmachen .....	69
i) Im Sinn Entstellen .....	70
3. Deliktscharakter und Begehnungsweise .....	70
a) Gefährdungsdelikte .....	70
aa) Abstrakte Gefährdungsdelikte .....	70
bb) Konkrete Gefährdungsdelikte .....	71
cc) Eignungsdelikt .....	71
b) Fahrlässigkeitstatbestände .....	72
4. Qualifikationen .....	73
5. Besonderheiten im subjektiven Tatbestand .....	74
6. Strafandrohung .....	75
a) Strafrahmen .....	75
b) Benannte besonders schwere Fälle .....	76
c) Tätige Reue .....	76
VII. Fazit: Mehr als Sachen und Beschädigungen .....	77
C. Praktische Relevanz der Sachbeschädigung .....	78
D. Analyse der tatbestandlichen Entwicklung .....	82

*2. Teil*

<b>Die Sachbeschädigung im Vergleich</b>	95
<b>A. Vergleich mit den Gesetzen deutschsprachiger Nachbarländer</b> .....	95
I. Österreich .....	96
1. Systematische Einordnung des Delikts .....	97
2. Historische Entwicklung .....	97
3. Tatbestandsmäßigkeit .....	99
a) Tatobjekt .....	99
b) Tathandlungen .....	100
4. Qualifikationen .....	103
5. Strafrahmen .....	106
6. Fazit: Nahezu identischer Schutz in anderem Gewand .....	107
II. Schweiz .....	109
1. Systematische Einordnung des Delikts .....	110
2. Historische Entwicklung .....	111
3. Tatbestandsmäßigkeit .....	113
a) Tatobjekt .....	113
b) Tathandlung .....	114
4. Qualifikationen .....	115
5. Strafrahmen .....	117
6. Fazit: Großer Schutzmumfang in kleinem Tatbestand .....	118
III. Gesamtfazit: Anders ist auch schön .....	118
<b>B. Vergleich mit anderen Eigentumsdelikten</b> .....	119
I. Gemeinsamkeiten .....	119
II. Unterschiede .....	123
1. Ausgestaltung der Tatbestände .....	123
2. Historische Entwicklung .....	126
3. Tatobjekte .....	128
4. Erscheinungsbild und Folgen der Delikte .....	130
5. Täter .....	132
6. Opfer .....	136
III. Fazit: Ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen .....	139
<b>C. Vergleich mit Parallelen auf zivilrechtlicher Ebene</b> .....	139
I. Ansprüche wegen verbotener Eigenmacht i. S. d. § 858 I BGB .....	140
1. Anspruch wegen Besitzentziehung, § 861 I BGB .....	142
2. Anspruch wegen Besitzstörung, § 862 I BGB .....	143
II. Ansprüche wegen Bestehens einer Vindikationslage, §§ 985 ff. BGB .....	145
1. Herausgabeanspruch, § 985 BGB .....	146

2. Schadensersatz nach Rechtshängigkeit oder bei Kenntnis des Besitzers, §§ 989, 990 I BGB .....	147
III. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 I BGB .....	149
IV. Schadensersatzanspruch, § 823 I BGB .....	152
V. Fazit: Parallelen, aber kein Gleichlauf .....	156
 <i>3. Teil</i>	
<b>Analyse möglicher Änderungen der Sachbeschädigungsstrafbarkeit</b>	159
<b>A. Verfassungsrechtliche Grundlagen</b> .....	159
I. Vom Rechtsgüterschutz zum Strafwürdigkeitsbegriff .....	159
II. Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterbeeinträchtigung .....	165
1. Würde des Menschen, Art. 1 I GG .....	168
2. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG .....	169
3. Körperliche Bewegungsfreiheit, Art. 2 II 2 GG .....	170
4. Gleichheitssatz und Willkürverbot, Art. 3 I GG .....	171
5. Bestimmtheitsgebot, Art. 103 II GG .....	171
6. Zwischenergebnis: Strafwürdigkeit als Abwägungsentscheidung .....	172
III. Strafwürdigkeit der Sachbeschädigung .....	173
1. Rechtsgüterschutz durch Sachbeschädigungsstrafbarkeit .....	175
2. Zivilrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht als mildere Mittel .....	177
a) Rein zivilrechtlicher Eigentumsschutz als milderes Mittel .....	178
b) Ordnungswidrigkeitenrecht als milderes Mittel .....	185
3. Angemessenheit .....	187
IV. Fazit: Sachbeschädigungsstrafbarkeit als staatlicher Rechtsgüterschutz .....	193
<b>B. Zusammenfassung bisher angesprochener Änderungen</b> .....	193
I. Übersicht .....	194
II. Chancen und Gefahren .....	195
<b>C. Die Änderungsüberlegungen im Einzelnen</b> .....	200
I. Reduzierung der Sachbeschädigungstatbestände .....	200
1. Streichung von Qualifikationen .....	201
2. Streichung von Tatobjekten des § 304 StGB .....	203
3. Fazit: Mehr ist manchmal doch mehr .....	204
II. Änderungen hinsichtlich der Tatobjekte .....	205
1. Ergänzung strafsschärfender Tatobjekte .....	205
a) Verletzung oder Tötung von Tieren .....	206
b) Dem Täter anvertraute Sache .....	217
c) Berücksichtigung des Sachwerts oder Schadens .....	219
2. Ergänzung von Tatobjekten in § 304 StGB .....	223

3. Streichung des Fremdheitserfordernisses .....	226
III. Änderungen hinsichtlich der Begehungsweisen und Tatmittel .....	230
1. Sachentziehung .....	230
a) Zeitweilige Entziehung .....	237
b) Dauernde Entziehung .....	238
c) Absolute Entziehung .....	240
d) Fazit: Strafwürdigkeit der Sachentziehung – aber wie? .....	241
2. Gemeinschaftliche Begehung .....	242
3. Mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen .....	246
IV. Haus- und Familiensachbeschädigung .....	250
V. Schädigungsabsicht .....	253
VI. Streichung der Versuchsstrafbarkeit .....	257
VII. Fahrlässige Sachbeschädigung .....	261
VIII. Tätige Reue .....	264
IX. Strafrahmen .....	272
1. Beschränkung auf Geldstrafe .....	273
2. Reduzierung des Strafrahmens .....	275
3. Erhöhung des Strafrahmens .....	276
X. Umstrukturierung bestehender Sachbeschädigungen .....	279
XI. Fazit: Ein Delikt mit viel (Verbesserungs-)Potenzial .....	282
 <i>4. Teil</i>	
<b>Zusammenführung der Änderungsmöglichkeiten</b> .....	284
<b>Schlussbetrachtung: Sachbeschädigungen und „die gute Sache“</b> .....	290
<b>Anhang: Historische und ausländische Strafnormen sowie Entwürfe</b> .....	295
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	309
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	327

## **Abkürzungsverzeichnis**

a. A.	andere(r) Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abs.	Absatz/Absätze
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtssachen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGE	Leitentscheide des Bundesgerichts (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BT Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
E	Entwurf
f./ff.	folgende(r)
Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GBI.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gr.	Gruppe der Mordmerkmale
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GS	Der Gerichtssaal (Zeitschrift)
HK	Handkommentar
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne des/der

i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
KK	Kurzkommentar
LG	Landgericht
lit.	littera
LMRR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung (Zeitschrift)
LTO	Legal Tribute Online
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie (Zeitschrift)
m. V. a.	mit Verweis auf
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer(n)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zeitschrift)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Britischen Besatzungszone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
öStGB	Strafgesetzbuch der Republik Österreich
PK	Praxiskommentar
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer(n)
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite(n)
s.	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-Baiern	Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern aus dem Jahr 1813
StGB-BRD	Strafgesetzbuch für die Bundesrepublik Deutschland bis 1990
StGB-CH	Strafgesetzbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.01.1968
StGB-Preußen	Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten aus dem Jahr 1851
StPO	Strafprozeßordnung
Tab.	Tabelle
TierSchG	Tierschutzgesetz

u.	und
Var.	Variante(n)
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht (Zeitschrift)
Vor	Vorbemerkung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuern, Strafrecht (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZFAS	Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (Zeitschrift)
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Zeitschrift)
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht (Zeitschrift)

## **Einleitung:** **Die Sache mit der Sachbeschädigung**

Es gibt wohl kaum ein Delikt, das in der Öffentlichkeit – im wahrsten Sinne des Wortes – so sichtbar ist wie die Sachbeschädigung. Trotz dieser, zumindest auf den ersten Blick, auffallenden Häufigkeit des Delikts schlägt sich diese praktische Relevanz nicht tatbestandsmäßig nieder. Ein Blick in das deutsche Strafgesetzbuch zeigt, dass die Sachbeschädigungstatbestände eher unübersichtlich, undifferenziert und im Deliktsgefüge zusammenhangslos aneinander gereiht erscheinen.<sup>1</sup> So haben beispielsweise § 303a und § 303b StGB wenig mit einer wirklichen Sachbeschädigung gemeinsam – weshalb sie im Rahmen dieser Arbeit weitestgehend unberücksichtigt bleiben –, § 304 StGB steht als eigener Tatbestand nicht nur zwischen § 303 StGB und seinen Qualifikationstatbeständen, sondern ist mit seiner Aneinanderreihung an Tatobjekten auch schlicht unübersichtlich, und die § 305, § 305a I Nr. 1 StGB umfassen lediglich eine überschaubare Anzahl an einschlägig infrastrukturellen Qualifikationstatobjekten, die die Strafbarkeitswirklichkeit nicht ansatzweise abbilden können. Abgesehen von dieser Unübersichtlichkeit und mangelnden Struktur für sich, wirft auch ein Vergleich mit anderen Eigentumsdelikten, die wesentlich strukturierter und umfassender geregelt sind, wie der Diebstahl nach §§ 242–244a StGB, die Frage auf, wie sich die Sachbeschädigung im Laufe der Zeit entwickelt hat und warum sie heute so ausgestaltet ist, wie sie es ist.

Im Zusammenhang mit fehlenden Strafschärfungen stellt sich vor allem die Frage, wieso fremde Tiere, deren Schädigung zwar eine tatbestandsmäßige „Sachbeschädigung“ nach § 303 StGB darstellt,<sup>2</sup> in ihrem Unwertgehalt und ihren Folgen – sowohl für das Tier selbst als auch den Eigentümer – aber deutlich über das Beschädigen oder Zerstören eines bloßen Gegenstands hinausgeht, die Strafbarkeit der ohnehin relativ gering strafbedrohten Sachbeschädigung nicht erhöht. Daneben kann sich jedoch auch bei anderen Tatobjekten, denen in heutigen Zeiten große Bedeutung zukommt, oder Tätmitteln und Begehungsweisen, wie sie bei anderen Delikten wesentlich umfangreicher strafsschärfend wirken, gefragt werden, ob sie nicht sinnvolle Ergänzungen im Rahmen der Sachbeschädigungstatbestände darstellen können.

---

<sup>1</sup> Vgl. LK-StGB/*Goeckenjan*, § 303 Rn. 11.

<sup>2</sup> BayObLG, NJW 1992, 2306 (2307); *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 68; *Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen*, Strafrecht BT I, § 32 Rn. 17; LK-StGB/*Goeckenjan*, § 303 Rn. 15; *Schönke/Schröder/Hecker*, § 303 Rn. 3; NK-StGB/*Kargl*, § 303 Rn. 11; MüKoStGB/*Wieck-Noodt*, § 303 Rn. 9.

Das Thema der Strafandrohung deckt im Vergleich mit anderen Delikten weitere Ungereimtheiten im Rahmen der Sachbeschädigungsstrafbarkeit auf. Obwohl es sich bei der Sachbeschädigung in ihrer Zerstörungsvariante um die intensivste Sach- und Eigentumsbeeinträchtigung handelt,<sup>3</sup> weil der betroffene Gegenstand am Ende noch nicht einmal mehr existiert,<sup>4</sup> wird dafür von der einfachen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB eine maximale Freiheitsstrafe von zwei Jahren, höchstens gemäß § 305 oder § 305a StGB eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren angedroht. Dagegen weist der einfache Diebstahl, bei dem der Verletzte zumindest noch hoffen darf, seine Sache wiederzuerlangen, einen bereits deutlich höheren Grundstrafrahmen von fünf Jahren, qualifiziert nach § 244 I Nr. 3, IV StGB sogar bis zu zehn Jahren, auf und erfordert in der Regel noch nicht einmal das Stellen eines Strafantrags.<sup>5</sup>

Ob letztlich bedingt durch die Strafrahmdifferenz oder möglicherweise als Grund für diese, fest steht: Der Sachbeschädigung kommt meist das Image eines Bagatelldelikts zu.<sup>6</sup> Zwar wird sie in der Bevölkerung durchaus für störend und problematisch, aber trotzdem im Vergleich zu anderen Delikten für harmlos und wenig gefährlich befunden.<sup>7</sup> Auch in der juristischen Klausur spielt die Sachbeschädigung kaum eine Rolle und wird, wenn überhaupt, nur zur Abhandlung von Problemen des Allgemeinen Teils herangezogen oder kann als Begleittat mit wenigen Sätzen angenommen oder abgelehnt werden, ohne dass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit ihr erforderlich ist. Ähnlich sieht es in der höchstrichterlichen Rechtsprechungspraxis aus, wo sie – jedenfalls in den letzten Jahren seit Ergänzung des § 303 II StGB n. F. – nur wenig Beachtung fand.<sup>8</sup> Diese sowohl auf gesellschaftlicher als auch juristischer Seite mangelnde Beachtung der Sachbeschädigungsdelikte drängt die Frage auf, ob die Sachbeschädigung heute überhaupt

<sup>3</sup> Peter, Die Sachentziehung im geltenden und zukünftigen Strafrecht, 4 f.; vgl. Baumann, JZ 1972, 1 (5); Lampe, GA 1966, 225 (228); Wallau, JA 2000, 248 (249, 256); Kindhäuser/Böse, Strafrecht BT II, § 20 Rn. 4.

<sup>4</sup> Vgl. RGSt 55, 169 (170); Behm, Sachbeschädigung und Verunstaltung, 77; Gössel, JR 1980, 184 (185); Schuhr, JA 2009, 169; Rengier, Strafrecht BT I, § 24 Rn. 7; LK-StGB/Goeckenjan, § 303 Rn. 37; NK-StGB/Kargl, § 303 Rn. 32; MüKoStGB/Wieck-Noodt, § 303 Rn. 37.

<sup>5</sup> Disse, Die Privilegierung der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) gegenüber Diebstahl (§ 242 StGB) und Unterschlagung (§ 246 StGB), 6, 10; vgl. Peter, Die Sachentziehung im geltenden und zukünftigen Strafrecht, 4; I. Wolf, Graffiti als kriminologisches und strafrechtsdogmatisches Problem, 38; Baumann, JZ 1972, 1 (5); Baumann, GA 1971, 306 (309); Bohnert, JR 1988, 446 ff.; vgl. Lampe, GA 1966, 225 (228); vgl. Wallau, JA 2000, 248 (249, 256); Arzt/Weber/B. Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 12 Rn. 1.

<sup>6</sup> Mühlfeld, Sachbeschädigung und Zueignungsdelikte, 19; Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, § 44 Rn. 86; vgl. Höffler, § 38 Sachbeschädigung, in: Handbuch des Strafrechts (Rn. 70).

<sup>7</sup> Vgl. Disse, Die Privilegierung der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) gegenüber Diebstahl (§ 242 StGB) und Unterschlagung (§ 246 StGB), 10 ff. m. w. N.; vgl. Mühlfeld, Sachbeschädigung und Zueignungsdelikte, 19, 128 f.; Rönnau, JuS 2007, 806 (807).

<sup>8</sup> Mühlfeld, Sachbeschädigung und Zueignungsdelikte, 18 f.

noch strafwürdig ist oder ob auf ihre Strafbarkeit nicht vielmehr mit einem Verweis auf das zivilrechtliche Ausgleichssystem verzichtet werden kann.

Die in den vorangegangenen Absätzen angerissenen Fragestellungen zeigen einerseits, dass es bei der Sachbeschädigung um mehr geht als es die beiden Wortkomponenten „Sache“ und „Beschädigung“ im ersten Moment vermuten lassen. Andererseits beweisen sie jedoch auch, dass sich mit der aktuellen Ausgestaltung der Tatbestände kritisch auseinandersetzt werden kann und sollte. Im Rahmen dieser Arbeit wird daher nach einem historischen und tatbestandlichen Überblick über die unterschiedlichen Sachbeschädigungstatbestände (*1. Teil A. und B.*), einer Analyse ihrer praktischen Bedeutung und Entwicklung (*1. Teil C. und D.*) sowie Vergleichen auf internationaler, eigentumsdeliktischer und zivilrechtlicher Ebene (*2. Teil*) untersucht, inwiefern die Sachbeschädigung nach den § 303, § 304, § 305 und § 305a StGB heute strafwürdig und änderungsfähig ist (*3. und 4. Teil*). Zusammengefasst soll mit dieser Arbeit also der Frage auf den Grund gegangen werden, ob es sich bei der Sachbeschädigung lediglich um eine kriminalisierte Bagatelle oder nicht vielmehr um ein unterschätztes Unrecht mit Reformbedarf handelt.